

Freiheit durchaus gesichert seyn möchten; Als wollen Wir, Graf Anton Carl, zusörderst allem deme, worzu Uns der Religions-Friede und darauf erfolgtes Instrumentum Pacis Westphalicæ vorhin obligiret, getreulich nachkommen, und dahero keinen einigen Evangelischen Landes- Inwohner, weder auf ein- oder andere Wege, widergedachte seine Religions- und Gewissens-Freyheit beschwehren, sondern vielmehr dabey ungefränckt schützen und handhaben, und mithin es dißfalls alles dergestalten im alten Stand zu lassen, Uns hiemit kräftigst verbunden haben, daß deme zuwider Wir weder in der Stadt, noch auf dem Land, wo es zuvor nicht gewesen, nicht einmahl ein Coexercitium, geschweige dann exercitium religionis Catholicæ, wann gleich solches ohne Kosten und Zuthun der Unterthanen, aus Unfern eigenen Mitteln, oder anderwärtiger Beyhülffe geschehen könnte, einführen, noch weniger andere dergleichen Neuerungen anzufangen gestatten, und dagegen Uns lediglich allein mit dem Gebrauch der Hoff-Capellen begnügen lassen, einfolglich alle Evangelische Kirchen und Schulen im ganzen Land bey dem freyen und unumschränckten Exercitio ihrer Lehr und Gottes-Dienstes also unerruckt und ungehindert verbleiben sollen, daß Wir auch alles dessen, so nur per indirectum, über kurz und lang, zum Nachtheil und Præjudiz der Evangelischen Religion gereichen könnte, Uns gänzlich enthalten, und demnach sowohl von denen derselben zum Besten, und mithin zu Unterhaltung derer Pfarrer und Schul-Diener, wie auch der studirenden Jugend Beförderung, und sodann zu verfügender Reparation der Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser, und andern zum geistlichen Gebrauch gewidmeten geistlichen Kirchen-Güther, Gefällen, Intraden, Beneficien und Stipendien, sie mögen gleich allbereit im Gang seyn, oder noch darein gebracht werden, unter keinerley Schein Rechtens, das geringste nicht entziehen, und zu andern, oder auch Unfern eigenen, oder sonst der Catholischen Religion Nutzen und Vortheil anwenden, oder die Verwaltung darüber denen, so solche, der bisherigen Observanz nach, hat pflegen anvertrauet zu werden, benehmen, sondern selbige vielmehr dabey schützen, und handhaben, wie auch darob, was, in sublevationem der Evangelischen Armen, entweder zu Unterhaltung und Auferbauen Evangelischer Spitäler, Armen- und Waisen-Häuser und dergleichen, allschon gestiftet, und noch weiters angeordnet werden möchte, steiff und fest halten, darwider auf keine Weiß noch Weg nichts vornehmen, thun noch handeln lassen, als auch sonst durchaus nicht zugeben wollen, daß einige Römisch-Catholische neue, geschweige dann alte, zu Zeit des Normal-Jahrs nicht im Stand und zerfallen gewesene Kirchen, Capellen, Beth-Häuser und Bild-Säulen irgendwo wieder repariret und aufgebauet, oder Clöster, Collegia und neue Schulen im Lande, es möge gleich in der Stadt Dettingen, oder sonst an einem Ort seyn,